

Vertrag
über
eine unselbständige Stiftung

Der Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. beabsichtigt, bei seiner Auflösung das Vereinsvermögen auf die Stadt Hildesheim zu übertreten. Das Vereinsvermögen soll als Sondervermögen der Stadt der Bewahrung der Neisser Kultur dienen. Stadt und Landkreis Hildesheim sollen die Verwaltung dieses Sondervermögens einvernehmlich regeln. Aus diesem Grunde wird zwischen dem Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. der Stadt und dem Landkreis Hildesheim folgender Vertrag über eine unselbständige Stiftung geschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Neisser Kultur- und Heimatbund e.V., die Stadt Hildesheim und der Landkreis Hildesheim vereinbaren die Gründung einer "Neisser Kultur- und Heimatstiftung" mit Sitz in Hildesheim. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung im Sinne des § 107 Abs. 2 NGO in der Fassung vom 26.11.1987.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, durch Unterhaltung eines Neisser Heimatmuseums und Archivs die Neisser Kultur durch Sammlung, Registrierung und Pflege von Kulturgütern zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages hinaus alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, das mit diesem Vertrag angestrebte Ziel zu erreichen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Der Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. verpflichtet sich, das gesamte Vereinsvermögen auf die Stadt Hildesheim zu übertragen, insbesondere auch das Museums- und Archivinventar sowie den Fond für den Neisser Kulturkreis.
- (2) Die Übertragung soll erst erfolgen, wenn es dem Verein nicht mehr möglich ist, einen neuen Vorstand zu bestellen.
- (3) Der Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Kassenbestand im Zeitpunkt der Übertragung nach Abzug aller Verbindlichkeiten mindestens 100.000,-- DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) beträgt.
- (4) Zur Vorbereitung einer möglichst schnellen und reibungslosen Vermögensübertragung bevollmächtigt der Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. den Oberstadtdirektor der Stadt Hildesheim unter Befreiung von den Änkungen des § 181 BGB alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Vermögensübertragung auf die Stadt Hildesheim erforderlich sind.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stadt Hildesheim verpflichtet sich, nach der Vermögensübertragung das Museum und Archiv des Neisser Kultur- und Heimatbundes e.V. im Sinne des § 2 dieses Vertrages weiterzuführen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es ist anzustreben, den Stiftungszweck mit einem geringstmöglichen Aufwand an personellen und sächlichen Mitteln zu erfüllen.

Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens haben sich die Stadt und der Landkreis Hildesheim abzustimmen und über den Einsatz sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens Einvernehmen herzustellen.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung innerhalb der Stadt Hildesheim bleibt einer Geschäftsanweisung des Oberstadtdirektors vorbehalten.

§ 6

Auflösung, Aufhebung der Stiftung, Wegfall des Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres in § 2 Abs. 2 festgelegten Zwecks darf das Stiftungsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Dabei ist zwischen der Stadt und dem Landkreis Einvernehmen herzustellen.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Bei Verstößen gegen einzelne Verpflichtungen dieses Vertrages durch die Stadt oder den Neisser Kultur- und Heimatbund e.V. ist der jeweils andere Teil bis zur Übertragung des Vermögens zur fristlosen Kündigung des Stiftungsvertrages berechtigt.

§ 8

Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Neisser Kultur- und Heimatbundes e.V. hat diesem Vertrag zur Errichtung der "Neisser Kultur- und Heimatstiftung" am 22.04.1989 zugestimmt.
- (2) Der Rat der Stadt Hildesheim hat diesem Vertrag zur Errichtung der "Neisser Kultur- und Heimatstiftung" in seiner Sitzung vom 23.10.1989 zugestimmt.

(3) Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat diesem Vertrag zur Errichtung der "Neisser Kultur- und Heimatstiftung" in seiner Sitzung vom 06.07.1989 zugestimmt.

Hildesheim, den 09.06.1990

Stadt Hildesheim

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Landkreis Hildesheim

Landrat

Oberkreisdirektor

Neisser Kultur- und Heimatbund e.V.

Bundesvorsitzender